

Personalunion mit England und Mitglied im Reich: Von Kurhannover zum Königreich Hannover, 1690–1837

Hermann Wellenreuther

Als am 14. Februar 1613 Elizabeth, die Tochter von Jakob I., dem ersten Stuart auf dem englischen Thron, und der spätere „Winterkönig“ Friedrich V. (1596–1632) heirateten, dachte in den Landen, die im ausgehenden 17. Jahrhundert zu Kurhannover zusammengeschweißt wurden, niemand an die Folgen, die sich daraus 1714 für Kurhannover ergeben würden. Es war ein langer Weg dorthin: Er führte über die Zusammenführung der unterschiedlichen, von Welfen regierten Lande und über die Verleihung der 9. Kur an Ernst August im Jahr 1692. Dieser hatte 1658 Sophie, die Tochter aus der Ehe von Friedrich V. und Elizabeth, geheiratet. Mit dieser Heirat gingen alle Erbsprüche, die Elizabeth als Tochter von Jakob I. auf den schottischen und englischen Thron besaß, auf die welfische Linie über.

Diese Erbsprüche waren so lange nur Hoffnungsschimmer, wie die Monarchen aus dem Hause Stuart in England ungefährdet herrschten. Erst mit dem Thronantritt von Jakob II., der 1673 seine Konversion zur katholischen Kirche bekannt hatte, zeichneten sich eine neue Krise der englischen Monarchie und damit erste Hoffnungen in Hannover ab. Die Krise erreichte 1688 mit der Invasion von Wilhelm von Oranien, der mit einem Heer von etwa 20.000 Elitesoldaten in England gelandet war, ihren Höhepunkt. Jakob II. wurde zur Flucht aus England gezwungen; wenig später legte das englische Parlament in Artikel IX der *Bill of Rights* (1 W & M c.2)¹ die Thronfolge auf die protestantische Linie fest. Aber noch war dies aus Hannovers Sicht nur ein vager Hoffnungsschimmer. Gespannt verfolgte Kurfürstin Sophie in Hannover, wie ein besserer Erbspruch als der ihrige einer nach dem anderen „wegstarb“: Am 28. Dezember 1694 verschied Königin Maria II. Mit Erleichterung wurde registriert, dass der königliche Witwer keine neuen Heiratsabsichten hegte. Zwischen dem englischen Thron und Hannovers Hoffnungen standen nun nur noch William, der Sohn von Anna, und Anna selbst, die mit dem dänischen Prinzen Georg verheiratet war. Aber William starb völlig überraschend am 30. Juli 1700. Damit waren die Erbsprüche von Sophie an die erste Stelle gerückt, wenn Anna I., die 1702 William auf den Thron nachfolgte, nicht doch noch einen Thronfolger gebar. Es sollte nicht sein. Als

1 Dies ist die offizielle Bezeichnung von Gesetzen des englischen Parlaments; ausgeschrieben bedeutet es: Im ersten Jahr der Herrschaft von Wilhelm III. und Maria II., das zweite Gesetz: 1 William & Mary, chapter 2.



Abb. 3 Karte vom Churfürstenthum Hannover und Angrenzenden Landen (B 6)

ihr Mann am 28. Oktober 1708 verschied, hatte die Königin achtzehn Kinder geboren und verloren. Was im Sommer 1700 höchst wahrscheinlich schien, war mit dem Tod von Prinz Georg Gewissheit.

Wilhelm III. hatte im Winter 1700/1701 beschlossen, allen Tories und allen, die ihm in Anhänglichkeit an Jakob II. noch immer den Treueeid verweigerten, ebenso wie den Katholiken, die auf eine Rückkehr des katholischen Prinzen von Wales hofften, mit einer gesetzlichen Regelung der Thronfolge den Wind aus den Segeln zu nehmen. Im Frühjahr 1701 wurde das Gesetz im Parlament eingebracht; in den folgenden drei Monaten überwand es alle parlamentarische Hürden; am 12. Juni wurde es als *Act of Settlement* (12 W 3, c.2) vom Monarchen unterzeichnet und trat in Kraft.

Das Gesetz, dem seither grundrechtlicher Charakter in England zukommt, regelte mehr als nur die Thronfolge. Es formulierte Regeln, die nicht nur indirekte Kritik an Wilhelm III. beinhalteten, sondern auch den Handlungsspielraum aller künftigen Monarchen, die nicht aus England kamen, deutlich einengten: Jeder Monarch musste der anglikanischen Kirche beitreten; war der Monarch zugleich Herrscher über ein anderes Land, dann durften für dessen Verteidigung keine englische Truppen verwandt werden; ohne die Zustimmung des Parlaments durfte der Monarch seine anderen Länder nicht besuchen; alle Regierungsgeschäfte waren vom König vor und im Privy Council zu behandeln; endlich durften nur in England geborene Mitglieder Privy Council, Parlament, Armee, Marine und öffentlicher Verwaltung angehören, und nur diesen durfte die Krone Schenkungen aus ihrem Besitz verleihen. Personen, die entweder ein königliches Amt ausübten oder eine Pension vom König bezogen, konnten nicht ins Unterhaus gewählt werden. Richter durften nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch *quamdiu se bene gesserint* mit festen Gehältern ernannt werden, allerdings mit der Einschränkung, dass sie aus ihren Ämtern zu entlassen seien, wenn die beiden Parlamentshäuser dies in einer Petition an die Krone forderten. Endlich bestätigte die *Act of Settlement* ausdrücklich alle Gesetze "for securing the established religion, and the rights and liberties of the people thereof, and all the other laws and statutes of the same now in force".²

Für Engländer bedeutete das Gesetz, dass ein Monarch aus einem anderen Land nicht mehr mit seinen nicht-englischen Ratgebern regieren, diese nicht mehr durch Schenkungen und Standeserhebungen für die Wahl ins Parlament, für die Mitgliedschaft im Privy Council oder Oberhaus oder für öffentliche Ämter qualifizieren konnte und die englische Außenpolitik nicht zur Verfolgung von nicht-englischen Machtinteressen missbrauchen durfte. All dies hatte die Opposition Wilhelm III. vorgeworfen.

2 Gesetz zitiert nach Wiener, Joel E. (Hrsg.): *Great Britain. The Lion at Home. A Documentary History of Domestic Policy 1689–1763*, Bd. 1, New York 1983, S. 33–36.



Abb. 4 „Act of Settlement“ (B 4)

Foto: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Aus der Sicht des Hannoverschen Kurfürsten, des Sohnes von Sophia, Georg Ludwig, las sich das Gesetz anders: Es verschärfte die Verfassungsgegensätze zwischen Großbritannien – denn dies war England mit dem Abschluss der *Act of Union* 1707 mit Schottland geworden – und Kurhannover: In seinem Land war er ein souveräner Herrscher, der zwar nur der Theorie nach niemandem außer Gott als Herrscher verantwortlich war, dessen Handlungsfreiheit aber nur zu einem kleinen Maße durch die Landstände, durch die Beratungen im Geheimen Rat und durch die Rechte und Privilegien der Landschaften eingeschränkt war. Diese Beschränkungen engten seine Entscheidungsfreiheit weder in der Außen- noch in der Innenpolitik wesentlich ein, und selbstverständlich bestimmte letztlich nur der Kurfürst alles, was mit dem Kriegswesen zusammenhing. Nach der *Act of Settlement* war der nicht-englische Monarch nicht frei in der Wahl seiner Berater, nicht frei in seiner Entscheidung, wen er durch Gunsterweise auszeichnen oder an sich binden wollte, konnte Regierungsgeschäfte nur im Privy Council abschließend erörtern, war im Bereich der Gesetzgebung - und dies schloss auch den Etatbereich ein – auf die Zusammenarbeit mit den beiden Parliamentshäusern angewiesen, besaß keine Kontrolle über das Rechtswesen und war nur dem Namen nach Oberhaupt der anglikanischen Kirche; dass er in England dieser Kirche zwangsweise beitreten musste, war dabei möglicherweise eher nebensächlich. Kurz, für Georg Ludwig bedeutete die Annahme der englischen Krone eine empfindliche Einbuße seiner Machtfülle und höchst schmerzliche Abstriche von seiner Auffassung als Herrscher.

Georg Ludwigs Bedenken gegen die englische Krone scheinen sich in den folgenden Jahren vermehrt zu haben. Jedenfalls sah sich der Geheime Rat am 5. Juni 1714 genötigt, in einer Denkschrift noch einmal die seiner Ansicht nach wichtigsten Argumente, die für eine Personalunion zwischen England und Kurhannover sprachen, zusammenzufassen. Die Argumentation ist zweigeteilt: Im ersten Teil riet der Rat dringend, den Kronprinzen als Repräsentanten des Kurfürsten zur Beruhigung der Anhänger der hannoverschen Erbschaftsrechte nach England zu entsenden. Im zweiten Teil rekapitulierten die Räte die wichtigsten Gründe, aus denen der Kurfürst die Thronfolge in England antreten müsse: Die Thronfolge werde „eigene personelle *gloire* und ... *dero* ... Hauses *lustre* und unschätzbare *avantage*“ zur Folge haben. Sie repräsentiere „eine Crohn, deren Besitzer die *Balance* in gantz Europa geben und sich respectiren machen kann, nicht aus Händen und anderen ohn alle Noht nicht überzulassen.“ Die Räte wollten nicht „wiederholen, wie genau *Salus publica* und die Freyheit von ganz Europa, auch die Rettung des Evangelischen Religions-wesens von seinem gänzlichen Untergange damit verknüpft sei“, dass der jakobitische Präkendent vom englischen Thron fern gehalten werde.³ Letztlich ließ sich der Kurfürst davon

3 Abgedruckt in Schnath, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Bd. 4, Hildesheim 1982, S. 743–747.



Abb. 5 „Act of Settlement“: Detail aus dem Schmuckrand (B 4)

Foto: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

überzeugen, dass er diese einmalige Gelegenheit im Interesse seines Landes nicht verstreichen lassen dürfe. Nur die Union mit England biete die Gelegenheit, so hatten die Räte ihr Gutachten geschlossen, Kurhannover in der europäischen Mächtepolitik jene Geltung zu verschaffen, die sein Land verdiene.

An diesen Gründen hatte sich nichts geändert, als der Privy Council in großer Besetzung am 30. Juli/11. August 1714⁴ und in eindrucksvoller Einmütigkeit Georg Ludwig davon unterrichtete, dass die Ärzte Königin Anna aufgegeben hätten und *“that you would vouchsafe upon the first notice, to favour this nation with Your immediate presence.”* Denn dies allein werde die Gemüter beruhigen und *“disappoint the restless designs of the enemies to Your Highness and our constitution.”*⁵ Am folgenden Morgen um Viertel vor acht Uhr in der Frühe starb die Königin. Gegen ein Uhr Mittag wurde Georg Ludwig als George I. von England zum König proklamiert. Am 20. Oktober wurde er in London feierlich gekrönt. Die Personalunion war geschlossen.

Der Thronwechsel verlief problemloser, als viele Whigs in England und der Hof in Hannover erwartet hatten. Dafür gibt es letztlich drei Gründe: Nachdem der jakobitische Kronprätendent im März das Ansinnen, zur anglikanischen Kirche zu konvertieren, abgelehnt hatte, befürwortete es die politische Nation einhellig, die hannoversche Erbfolge zu unterstützen. Zum zweiten hatte Georg Ludwig, vorzüglich informiert und auf das Ereignis gut vorbereitet, in umfassender Weise dafür gesorgt, dass sehr schnell nach Annas Tod jene Politiker die Regierungsverantwortung übernahmen, denen er vertraute. Und drittens gelang es dem neuen König, durch eine auf Ausgleich zwischen den politischen Gruppierungen – Whigs und Tories⁶ – bedachte Politik die Nation erstaunlich schnell für die hannoversche Thronfolge zu gewinnen, die bestehenden Zerklüftungen nicht weiter zu vertiefen und das radikale jakobitische Element zu marginalisieren.

Nicht nur in England war viel zu regeln, viel zu entscheiden und einiges neu zu ordnen – noch mehr galt dies für Hannover. Herrschaft setzte in der Epoche zwischen Reformation und Französischer Revolution in der Regel die Präsenz des Herrschers im Land voraus. Eine Delegation zentraler Herrschaftskompetenzen auf Dauer oder auch nur auf Zeit schien undenkbar. Diese Überlegungen prägten denn auch das Regierungsreglement Georgs I. vom 29. August 1714, welches die Regentschaft des Geheimen

4 In England galt bis 1752 noch der Julianische Kalender. Zwischen dem Gregorianischen und dem Julianischen Kalender bestand im 18. Jahrhundert ein Zeitunterschied von elf Tagen.

5 Brief abgedruckt in Schnath (Anm. 3), S. 749–751.

6 Als Whigs werden jene Politiker bezeichnet, die sich eher als Repräsentanten der nicht-anglikanischen Kirchen und von Handel und Manufaktur begriffen; Tories verfochten umgekehrt eher die Interessen der anglikanischen Kirche und des landbesitzenden Adels.

Rates für die Dauer der Abwesenheit des Kurfürsten regelte. Es war geprägt durch das Bestreben, möglichst viel vom persönlichen Regiment zu erhalten. Nur bei drohender Gefahr durfte der Geheime Rat ohne Rückfrage in London selbständig entscheiden; Auslagen von mehr als 50 Reichstalern (!) erforderten die Genehmigung des Kurfürsten, nur der Kurfürst konnte Bedienstete einstellen, und alle diplomatischen Vertreter hatten ihre Schriftsätze sowohl in Hannover als auch in London einzureichen.⁷ Am Londoner Hof wurde eine Deutsche Kanzlei eingerichtet, der zuerst zwei Geheime Räte, später nur noch ein Geheimer Rat als „Minister bei der Allerhöchsten Person“ vorstand. Die wichtigsten bis zum Tod von Georg II. waren Johann Philipp von Hattorf, Johann/Hans Caspar von Bothmer und Philip Adolf von Münchhausen. Alle Sendungen aus und nach Hannover gingen über diese Kanzlei.⁸

Mit der Personalunion erhielten zwei Länder denselben Herrscher, die nicht unterschiedlicher hätten sein können: In England lebten im Jahr 1714 5,24 Millionen Bewohner – in Kurhannover deutlich weniger als eine Million Menschen. Diese siedelten in England auf einer Fläche von etwa 151.000 km², in Kurhannover auf etwa 30.000 km². In England hatte zu dieser Zeit bereits die weite Verbreitung von Manufakturen auch im ländlichen Bereich die wirtschaftliche Grundstruktur beträchtlichen Wandlungen unterworfen, während Protoindustrialisierung in Kurhannover lediglich in einigen Städten erkennbar war; nur in Städten wie Göttingen erfreute sich eine aufstrebende Woll- und Ledermanufaktur tatkräftiger landesherrlicher Förderung. Kurhannovers Wirtschaft war durch Landwirtschaft bestimmt. Die wichtigsten Unterschiede zwischen beiden Ländern lagen jedoch fraglos im politischen Bereich und in ihren unterschiedlichen wirtschaftlichen Außenbindungen. Die Kurhannoversche Verfassung war monarchisch-absolutistisch, jene Englands durch die zur Kooperation verpflichteten drei Gewalten bestimmt, die vom König, vom Oberhaus und vom Unterhaus repräsentiert wurden. In England gab es eine lebhaftere öffentliche Teilhabe und Diskussion über die politischen Fragen, die die Nation bewegten und die durch Pressezensur nicht eingeengt wurde, in Kurhannover existierte kaum eine Wochenzeitung, keine übergreifende Diskussion, dafür aber durchaus Pressezensur. Endlich war Englands politische und wirtschaftliche Elite durch vielfältige Bande mit dem europäischen Kontinent, aber auch mit den englischen Besitzungen in Amerika, im Westindischen Raum, in Asien und in Afrika verknüpft. England war neben Frank-

7 Das Reglement ist abgedruckt in Drögereit, Richard: Quellen zur Geschichte Kurhannovers im Zeitalter der Personalunion mit England 1714–1803 (Quellenhefte zur Niedersächsischen Geschichte, 2), Hildesheim 1949, S. 5–15.

8 Nach der Liste bei Richter-Uhlig, Uta: Hof und Politik unter den Bedingungen der Personalunion zwischen Hannover und England. Die Aufenthalte Georgs II. in Hannover zwischen 1729 und 1741 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 107), Hannover 1992, S. 171–172.

reich, Spanien und den Niederlanden die vierte große Kolonialmacht – eine Tatsache, von deren Fremdheit, Problemen und Konsequenzen sich kein Kurfürst eine Vorstellung machen konnte. Kurfürsten waren an Vernetzungen im Reich und zwischen europäischen Ländern gewöhnt, nicht aber an Bindungen und Verbindungen, Untertanen und Güter, die über die gesamte bekannte Welt verstreut waren. Kurz: Im Unterschied zur niederländisch-englischen unter Wilhelm III. brachte nun die kurhannoversch-englische Personalunion zwei Länder zusammen, die in ihren Interessen und in ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen nicht unterschiedlicher hätten sein können.

Die Personalunion entstand in einer Situation, in der sich die Mächtepolitik in Europa im Umbruch befand. Bis zum Tod von Kaiser Joseph I. schien alles geordnet: Habsburg, die Niederlande, England und eben auch Kurhannover waren einträchtig verbündet gegen das allmächtige Frankreich, das durch die nur mühsam verkappte Vereinigung mit Spanien angeblich die Vorherrschaft in Europa erstrebte. Kurhannover war in diesem illustren Kreis vor allem auch durch die Verleihung der Kurwürde an den Kaiser gebunden. Mit dem Tod des Kaisers im April 1711 wurden die Machtverhältnisse auf den Kopf gestellt: Der Kandidat der Großen Allianz für den spanischen Thron, Erzherzog Karl, wurde nun neuer Kaiser. Da Karl an der Kandidatur für den spanischen Thron festhielt, zeichnete sich die Wiederbelebung des Reiches Karls V. und damit eine neue Hegemonialmacht in Europa ab: Habsburg. Um dies zu verhindern, vollzog Königin Anna eine außenpolitische Kehrtwende. Die von ihr in die Regierungsverantwortung berufenen Tories suchten nun den Ausgleich mit Frankreich; Habsburg und seine Verbündete, darunter Kurhannover, interpretierten dies als Verrat. Die Gegensätze in der Allianz waren unüberbrückbar.

Mit der Personalunion stießen unterschiedliche Vorstellungen über die Grundstruktur der europäischen Mächtepolitik aufeinander, die erst mit dem Ausbruch des ersten polnischen Erbfolgekrieges wieder verbunden wurden: Zwar übertrug noch 1714 Georg I. die Verantwortung für die Außenpolitik den Whigs, deren politische Vorstellungen den seinen entsprachen. Aber die Annäherung an Frankreich konnte auch er nicht mehr rückgängig machen – ob er es wirklich wollte, ist unklar. Vielmehr waren sich Georg und sein alsbald wichtigster Minister Sir Robert Walpole mit Frankreich darin einig, den Nordischen Krieg zu beenden und die 1713 in Utrecht geschaffene, als Mächtegleichgewicht begriffene Friedensordnung notfalls mit Waffengewalt auch gegenüber Spanien und Habsburg durchzusetzen. England erfüllte damit die vom Geheimen Rat in seinem Gutachten vom Juni 1714 formulierte Erwartung, „die Balance in gantz Europa geben und sich respectiren machen“ – wobei die Räte hier Kurhannover als Akteur mitgemeint hatten. Dass dem friedlichen Zusammenwirken Frankreichs und Englands in Europa in der außereuropäischen Welt ein konfliktreiches Gegeneinander gegenüberstand, blieb den Geheimen Räten in Hannover je-

doch verborgen.⁹ Und noch eine Folge ist wichtig: Bis 1714 hatte sich Kurhannover an die bei der Verleihung der Kurwürde eingegangene Verpflichtung gehalten, die Politik des habsburgischen Kaisers zu unterstützen. Im Fahrwasser Englands blieb Kurhannover keine andere Wahl, als sich zwischen 1714 und 1733 dem Willen der geeint agierenden englischen und französischen Außenpolitik zu fügen.

Schon im Vorfeld des englisch-spanischen Krieges, der 1739 ausbrach, sollte sich dies ändern. Mit diesen machtpolitischen Verschiebungen rückte nun die Personalunion in England endgültig ins Zentrum der politischen Auseinandersetzung. Dazu trugen zwei Ereignisse bei: Einmal fanden die ehemaligen Verbündeten der Großen Allianz, Habsburg und England, ebenso wie deren Gegner, Frankreich und Spanien, wieder zusammen. In beiden Lagern hatte sich jedoch viel geändert: Im Lager der Alliierten war Habsburg nicht mehr die gegen das osmanische Reich kriegserprobte Macht, die sich auf Prinz Eugen als den herausragenden General verlassen konnte, und die Niederlande hatten viel von ihrem militärischen Glanz der Zeit von Wilhelm von Oranien verloren. Umgekehrt schien es englischen Beobachtern, als hätten sich Frankreich durch systematische Aufrüstung und wirtschaftliche Erholung und das mit ihm im ersten bourbonischen Familienvertrag verbündete Spanien dank geschickter Reformen wieder zu den eigentlichen Gefahrenherden für das europäische Mächtegleichgewicht gemausert. Ebenso bedrohlich aber war, dass sich zwischen den beiden Blöcken zwei Mächte etabliert hatten, deren Verhalten niemand einzuschätzen wagte: Russland und Preußen. Nur eines war klar: Das Verhältnis zwischen Georg II., der seinem Vater 1727 auf den Thron gefolgt war, und Preußen war gespannt, nicht zuletzt wegen der anhaltenden Rivalität beider Staaten um die Vormachtstellung im norddeutschen Raum.¹⁰ Georg II. konnte, wenn er 1738/39 die Kriegswolken am Himmel betrachtete, nur mit Sorgen auf seine Erblände blicken. Dies wiederum rief den Engländern nicht nur die Bestimmung der *Act of Settlement* in Erinnerung, wonach in einer Personalunion mit englischen Mitteln kein Krieg für ein nicht-englisches Land geführt werden dürfe, sondern verschärfte auch die Angst, dass Georg II. nun zum Schutz seiner Erblände eine Politik verfolgen werde, die den imperialen und atlantischen Interessen Englands schaden werde.

In der zweiten großen Phase kriegerischer Auseinandersetzungen – diese bezog noch mehr als die erste Gebiete in Asien, Afrika und vor allem Nordamerika in den Konflikt mit ein – zwischen 1739 und 1763 kam Kurhannover als einer Art Faust-

9 Wellenreuther, Hermann: Die Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoveranischen Beziehungen, in: England und Hannover/England and Hanover, hrsg. von Adolf M. Birke/Kurt Kluxen, München 1986, S. 145–175.

10 Zum ambivalenten Verhältnis zwischen Preußen und Hannover s. Press, Volker: Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803, in: Birke/Kluxen (Anm. 9), S. 53–79, hier S. 62–66 et passim.

pfand Frankreichs und Preußens oder, um es aus englischer und kurhannoverscher Sicht zu formulieren, als der Achillesverse der englischen Politik eine wichtige Rolle in der europäischen Mächtepolitik, in der englischen Innenpolitik und in der Ereignisgeschichte des norddeutschen Raumes zu. Um seine Erblande besorgt, suchte Georg II. Kurhannover in den 1740er-Jahren durch Neutralitätsabkommen aus dem Krieg herauszuhalten. Dies gelang. In Kurhannover schuf dies den Mythos, dass England Georgs Erblande immer schützen werde; in England dagegen rückte die Politik Kurhannovers als Symbol für die negativen Folgeerscheinungen der Personalunion ins Zentrum einer heftigen publizistischen Grundsatzdebatte um die außenpolitischen Interessen der Kolonialmacht Großbritannien, einer Debatte, die in Göttingen zwar durch den Kauf der entsprechenden Pamphlete dokumentiert, aber durch deren Nichtbeachtung in den *Göttinger Gelehrten Anzeigen* zugleich verdrängt wurde.¹¹ Dies bedeutete auch, dass zwischen 1739 und 1754 keine Vorkehrungen dafür getroffen wurden, dass Kurhannover doch noch in den militärischen Konflikt hineingezogen werden könnte. Schlimmer noch: Im Wettstreit um die Vormachtstellung im norddeutschen Raum mit Preußen blieb Hannover zweiter Sieger: Preußen sicherte sich Ostfriesland und Schlesien.

Die mangelnde Vorbereitung auf einen Konflikt sollte sich nach 1754 rächen; groß war der Schock in Hannover, als im Juli 1755 die Mitteilung von Thomas Pelham, Duke of Newcastle, eintraf, dass im anstehenden Krieg Kurhannover mit keinem militärischen Schutz durch englische Truppen rechnen könne.¹² Georg II. hoffte zwar, durch ein Bündnis mit Preußen, welches in der Konvention von Westminster Anfang Januar 1756 vereinbart wurde, Kurhannover noch aus dem Konflikt heraushalten zu können – vergeblich. Die Konvention trieb Frankreich in Habsburgs Arme, ohne dass Preußen in der Lage gewesen wäre, angesichts der massiven Bedrohung durch Russland und Habsburg Kurhannover effektiven Schutz zu bieten. Georgs Erblande blieben über einen beträchtlichen Teil des Siebenjährigen Krieges von französischen Truppen besetzt, seine Wirtschaftskraft wurde durch die hohen französischen Kontributionsforderungen schwer geschädigt.

Die Anstrengungen um die militärische und diplomatische Abschirmung Kurhannovers blieben natürlich in London nicht verborgen. In einer Pseudokritik von John Shebbeares *Third Letter to the People* nur wenige Monate nach Abschluss der

11 Vgl. dazu Wellenreuther, Hermann: Göttingen und England im 18. Jahrhundert, in: 250 Jahre Vorlesungen an der Georgia Augusta 1734–1984 mit Vorträgen von Norbert Kamp, Hermann Wellenreuther und Friedrich Hund (Göttinger Universitätsreden, 75), Göttingen 1985, S. 30–63, hier S. 43, Anm. 33. – Meine Bemerkung bezieht sich auf die in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen vorhandenen, unter den Signaturen 8° H. Brit. un. VII, Nr. 13–14 und 8° H. Brit. un. VII, 2177–2185, 2196–2206 zusammengebundenen Pamphlete.

12 Wellenreuther (Anm. 2), S. 164–165.

Westminsterkonvention erreichte die Agitation gegen Kurhannover einen ersten Höhepunkt: Der Autor stellte seinem Pamphlet, welches am 3. März 1756 erschien, folgendes Motto voran: "Such Confusion and Dread dwell on the dastard Faces of All, who sold to H[anoveria]n Interests, stand branded in the Forehead with the White Horse, the Ignominious Mark of Slavery."¹³ Einen einsamen Höhepunkt der Agitation gegen die Personalunion wurde mit John Shebbeares Veröffentlichung seines *Sixth Letter to the People* am Weihnachtstag 1757 erreicht. Das Motto dieses Pamphlets für bibelfeste Leser lautete: "Revelation VI, 8". Für Nachgeborene erklärte Horace Walpole in seinen Memoiren die Bedeutung: "The Motto was with some humour taken from the Revelations; 'And I looked and beheld a pale horse and his name that sat on him was death, and Hell followed'". Die Anspielung bezog sich auf das Niedersachsenross.¹⁴ Mit dem Krieg und der französischen Besetzung der Erblande verlor Kurhannover seine Buhmannfunktion in der englischen politischen Öffentlichkeit. Für die Zeit zwischen 1762 und der Französischen Revolution lassen sich in der englischen Publizistik kaum noch negative Äußerungen über Kurhannover nachweisen.

Zeitgleich setzte in Kurhannover ein Umdenken gegenüber der Personalunion ein. Außenpolitisch funktionierte diese nicht mehr als Schutzschild, hinter dem sich das idyllische Kurhannover als friedliche Insel im kriegsumtobten Europa harmonisch weiterentwickeln konnte. Angesichts französischer Truppen in seinen Erblanden forderte Georg II. von seinen Geheimen Räten Gutachten zur Frage „ob die Englische Crone von deren Chur-Landen *salvo jure* getrennet werde – auch solches derer letzteren nützlich sein könne“. Hinsichtlich der Frage der Fortführung der Personalunion votierten drei der sechs Geheimen Räte, unter ihnen Gerlach Adolph von Münchhausen, für eine Auflösung. Sein Argument war an folgende, freilich sehr realistische Prämisse gebunden: Sollte „in Engelland die Meynung *praevaliere*[n], daß man sich um das *Continent* nicht zu bekümmern und an der *Conservation* Sr. Königl. Maj. teutschen Lande wenig gelegen sey“, dann sollte die Personalunion aufgelöst werden. Denn

13 An Answer to a Pamphlet call'd A Third Letter to the People of England. Motto: "Such Confusion and Dread dwell on the dastard Faces of All, who sold to H——n Interests, stand branded in the Forehead with the White Horse, the Ignominious Mark of Slavery." See Letter the Third, Page 59, London: Printed for M. Cooper, at the Globe in Pater-Noster-Row, MDCCLVI, Titelblatt.

14 Das Motto wurde als Majestätsbeleidigung gedeutet. Die King's Bench verurteilte Shebbeare zum Stehen am Pranger, zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe und über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Beibringung einer Bürgschaft über £ 1.000, alles nach Walpole, Horace: *Memoirs of King George II*, Bd. 3, New Haven, CT 1985, S. 39–40; [Shebbeare, John:] *A Sixth Letter to the People of England, on the Progress of National Ruin; in Which It is shewn, that the present Grandeur of France, and the Calamities of this Nation, are owing to the Influence of Hanover on the Councils of England*. Motto: Revelation VI, 8, London 1757.

„da die Cronen Engelland und Frankreich natürliche Feinde seyen; so müßten öfter Kriege zwischen denenselben erwartet werden; solchen falls kann jenes dem König von Engelland nicht leichter ankommen, als wann es [i.e. Frankreich] seine Teutsche Lande attackiret; Will ein König von Engelland selbige mit äußersten Englischen Kräften vertheidigen; so machet er sich der Nation verhaßt, und setzet seine Crone in Gefahr; geschieht dieses aber nicht, so sind die Teutschen Lande wenigstens während der Kriege verlohren, und werden durch die Kriegspressuren in das äußerste Elend gesetzt“.¹⁵

Die schlimmen Erfahrungen während des Siebenjährigen Krieges beschleunigten den Prozess der Entfremdung zwischen Kurhannover und England. Schon in den 1740er- und 1750er-Jahren war zumindest im Göttinger Raum das Bild Georgs II. als Landesherrn durch das seines ersten Geheimen Rates Gerlach Adolph von Münchhausen, der die Universitätsgründung vorangetrieben hatte, überlagert worden.¹⁶ Negative Äußerungen über die Personalunion oder den Landesvater lassen sich vor 1760 jedoch nicht nachweisen. Dies sollte sich ändern. Samuel Christian Hollmann, seit 1734 Professor für Philosophie an der Georgia Augusta, resümierte die Hannoverische Erfahrung in seinen zwischen 1765 und 1770 anonym veröffentlichten Gesprächen mit dem Titel *Lob des Krieges*: „Des Königs Teutsche Unterthanen haben daher zum Theil, nebst ihren Alliierten, den armen Hessen, fast mit Haut und Haar für die Engelländer bezahlen müssen.“¹⁷

Es besteht kein Zweifel: Für die Personalunion und wie sie von den Menschen in England und in Kurhannover erlebt wurde, bedeutete der Siebenjährige Krieg einen tiefen Einschnitt. Bis dahin gingen Kurhannovers Politiker von einer machtpolitischen Interessenidentität aus, die wesentlich durch die auf die Bewahrung des europäischen Mächtegleichgewichts angelegte Grundlinie der englischen Außenpolitik bestimmt gewesen war und die den Schutz Kurhannovers mitgemeint habe. In England dagegen wurde die Verbindung zu Kurhannover als Bindung, Bürde und Einengung des Spielraums englischer machtpolitischer Interessen aufgefasst. Letztlich brachte aus englischer Sicht der Siebenjährige Krieg die Befreiung von dieser Bürde und Einengung. Nun konnte England wieder ungehemmt seine globalen Interessen im Atlantik und im Pazifik verfolgen, ohne dabei bedenken zu müssen, wie viele Ressourcen zum Schutz von Kurhannover in Europa reserviert werden mussten.

15 Zitiert nach Wellenreuther, Hermann: Bedeutung des Siebenjährigen Krieges für die englisch-hannoveranischen Beziehungen, S. 170. – Schon 1716 hatte Georg I. die Frage, ob eine Fortsetzung der Personalunion wünschenswert sei, aufgeworfen. Vgl. dazu Dräger, Richard: Das Testament König Georgs I. und die Frage der Personalunion zwischen England und Hannover, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 14 (1937), S. 94–199.

16 Wellenreuther (Anm. 11), S. 38–41.

17 [Hollmann, Samuel Christian:] Lob des Krieges. In einigen Gesprächen entwickelt, Franckfurt, Leipzig 1765; und Zweyther und letzter Teil, ibid., 1770. Zitat hier Bd. 1, S. 412–413.

Mit dem Ende des Krieges, dem 1760 der Tod Georgs II. und der Thronantritt seines Enkels als Georg III. vorausging, änderte sich das Verhältnis zwischen England und Kurhannover grundlegend. Georg III. war in England aufgewachsen, dachte wie ein Engländer und identifizierte sich mit Englands politischen Machtinteressen. Zugleich nahm er im Unterschied zu seinem Großvater sehr viel aktiver an allen Aspekten der englischen Politik teil. Für ihn war Kurhannover nicht unwichtig; schließlich handelte es sich um seine persönlichen Erblände. Aber sie waren doch weit entfernt. Er selbst ist nie in Kurhannover gewesen. In seiner Korrespondenz spielte Kurhannover als Faktor der englischen Politik kaum eine Rolle. Als gewissenhafter und außerordentlich fleißiger Herrscher verlor er jedoch auch die kurhannoverschen Ereignisse nie aus den Augen. Die Zeit zwischen 1760 und 1803 war für Kurhannover die des Regiments des Geheimen Rates. Aber: Wie ein typischer englischer Aristokrat kümmerte sich Georg III. insbesondere um die Besserung der kurhannoverschen Landwirtschaft. Konkret bedeutete dies, dass er sich etwa um die Einführung neuer Kleesorten, um die Kultivierung der Lüneburger Heide, um die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technologie kümmerte.¹⁸ Der König sorgte sich auch um die Georgia Augusta, um deren Wohlergehen er sich durch wichtige Schenkungen verdient machte. Dass er alle seine Söhne zum Universitätsstudium nicht nach Oxford oder Cambridge, sondern nach Göttingen schickte, wo sie bei der Gelegenheit natürlich auch Deutsch lernten, hatte durchaus Signalwirkung. Wie es bei seinen Vorgängern der Fall gewesen war, hinterließ jedoch auch sein Interesse an Kurhannover keine tiefere Spuren in seinem Erbland.¹⁹

Nach 1763 gingen Kurhannover und England außenpolitisch getrennte Wege. Ernst Brandes, zu jener Zeit kenntnisreicher und weit gereister Geheimer Kanzleisekretär in Hannover, beantwortete die Frage Edmund Burkes nach den machtpolitischen Konsequenzen der Personalunion folgendermaßen: "England and Hannover have as independent States their different interests, which down from the reign of King George II^d to the present hour [i.e. 1796] have been constantly pursued, tho' these independent States have been govern'd by the same Sovereigns." Und er fügte

18 Vgl. Achilles, Walter: Georg III. als Königlicher Landwirt – Eine Bestätigung als Beitrag zur Personalunion, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 73 (2001), S. 351–408. Zum Interesse und Engagement englischer Aristokraten an der Landwirtschaft siehe Wellenreuther, Hermann: Repräsentation und Großgrundbesitz in England 1730–1770, Stuttgart 1979. Wie viele andere Aristokraten nahm auch John, 4. Duke von Bedford, regen Anteil an der Verwaltung seines großen Landbesitzes; persönlich bewirtschaftete er eine Modellfarm in der Nähe seines Sitzes Woburn Abbey. Seine Aufzeichnungen über die Modellfarm sind erhalten.

19 Ich habe diese These eingehender begründet in: Wellenreuther, Hermann: Von der Interessenharmonie zur Dissoziation. Kurhannover und England in der Zeit der Personalunion, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 67 (1995), S. 23–42.

an: Während die englische Außenpolitik im gesamten 18. Jahrhundert durch die Feindschaft mit Frankreich bestimmt gewesen sei, sei diejenige Kurhannovers durch Neutralität in kontinentaleuropäischen Konflikten geprägt.²⁰

Brandes Charakteristik der kurhannoverschen Außenpolitik bedarf nur weniger Präzisierungen: Mit „Neutralität“ meinte Brandes im Wesentlichen eine Politik, die sich der preußischen Vormachtstellung in Norddeutschland beugte, schon deshalb auch das enge Bündnis mit Habsburg nicht suchen konnte und sich politisch auf die zufriedenstellende Behauptung kurhannoverscher Interessen gegenüber den unmittelbaren Nachbarn begnügte. Zugleich mauserten sich die kurhannoverschen Räte, die unter Georg III. deutlich mehr Handlungsfreiheit erhielten, zu Bewahrern reichspolitischer Freiheiten und Privilegien sowohl gegenüber Preußen wie gegenüber dem Kaiser. Die Göttinger Juristen, allen voran Johann Stephan Pütter, lieferten ihnen dazu schöne Argumente.²¹ Diese politische Grundlinie war den Prinzipien der Bewahrung und der Abwehr ungebührlicher Gelüste Preußens und Habsburgs verschrieben. In den aufbrechenden revolutionären Gärungen innerhalb des Britischen Reiches ebenso wie in Frankreich verfochten die Geheimen Räte dementsprechend auch bis zum Zusammenbruch ihres Regiments 1803 konsequent die Prinzipien des alten Rechts, der alten Regime und der alten Gesellschaftsordnungen. Auch dies war 1803 bedeutungslos – ebenso wie angesichts der französischen, dann preußischen, endlich ab 1807 wieder französischen Besatzung die Personalunion mit England.

An der weitgehenden Bedeutungslosigkeit der Personalunion sollte die Restauration der welfischen Lande auf dem Wiener Kongress 1814/15 als Königreich nichts ändern; allerdings hatte sich nun das Gewicht des neuen Königreichs dank der beträchtlichen territorialen Zugewinne in Norddeutschland – es handelte sich um Ostfriesland, das Bistum Hildesheim und die Grafschaft Lingen mit der Stadt Meppen – auch gegenüber Preußen deutlich erhöht, was sich dank der geschickten Politik des hannoverschen Ministers und Repräsentanten auf dem Wiener Kongress Graf Ernst Friedrich von Münster-Ledenburg in neuer hannoverscher außenpolitischer Betriebsamkeit und dem Engagement insbesondere für die Bildung des Deutschen Bundes in möglichster Nähe zu den Verfassungsstrukturen des Alten Reiches niederschlug. In dieser Frage kooperierten Hannovers und Englands Politiker – der englische Außenminister Viscount Castlereagh und Graf Münster verstanden sich gut. Im übrigen hätte sich Hannover ohne Englands Hilfe nie die territorialen Gewinne gegen preußi-

20 Skalweit, Stephan (Hrsg.): Edmund Burke, Ernst Brandes und Hannover, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 28 (1956), S. 15–72, hier S. 40.

21 Press (Anm. 10), S. 69–72. – Zu Pütter s. Link, Christoph: Johann Stephan Pütter (1725–1807), Staatsrecht am Ende des alten Reiches, in: Loos, Fritz: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren (Göttinger Universitätsschriften, Serie A: Schriften, 6), Göttingen 1987, S. 75–99.

schen Widerstand sichern können.²² England wiederum setzte sich keinesfalls aus alter Liebe zu Hannover für die Gewinnung Ostfrieslands aus preußischer Hand ein, sondern deshalb, weil man den Hafen Emden nicht in preußischen Händen sehen wollte.

Nach 1815 kehrten sowohl England als auch Hannover zu ihren getrennten politischen Grundlinien zurück. England konzentrierte sich auf die Stabilisierung der Wiener Friedensordnung in Europa in der nicht unberechtigten Hoffnung, damit freie Hand für den Ausbau seiner imperialen Interessen in Asien, Afrika und Nordamerika zu bekommen, und Hannovers Politiker mühten sich weiter in restaurativer Absicht um die Absicherung des Deutschen Bundes, verschlossen sich aber zugleich bis Anfang der 1830er-Jahre allen konstitutionellen Neuerungen.

Die überraschende Wende kam 1832/33 – überraschend für den Geheimen Rat wie für die Öffentlichkeit in England und Hannover: Nach den Gärungen in den hannoverschen Landen im Zusammenhang mit der Juli-Revolution in Frankreich erließ nach verhältnismäßig kurzen Beratungen einer Kommission, die der englische König Wilhelm IV. in London eingesetzt hatte, und der hannoverschen Stände der König als Proklamation ein Staatsgrundgesetz, welches die Rechte der Stände und ihr Verhältnis zum Monarchen neu ordnete – insbesondere die Zusammenlegung der königlichen Domänekasse mit der staatlichen Steuerkasse.²³ Dies sicherte den Ständen den Zugriff auf das gesamte Budget. Sieht man vom konstitutionellen Fortschritt ab, den das Staatsgrundgesetz ohne Zweifel bedeutete, dann blieb vor allem eine Problematik: Da Wilhelm IV. keine legitimen Nachkommen hatte, war schon zu dieser Zeit klar, dass die Personalunion mit dem Ableben des Königs enden würde. Im Königreich Hannover würden Wilhelms jüngerer Bruder Ernst August, fünfter Sohn von Georg III., und in England Viktoria, die Enkelin von Georg III., die Herrschaft antreten. Wiewohl 1832/33 Ernst August als künftiger König von Hannover feststand, wurde er trotzdem nicht an den Beratungen über das Staatsgrundgesetz oder gar an der Entscheidung, Domänekasse und Steuerkasse zusammenzulegen, beteiligt. Proteste von Ernst

22 Ich folge hier Erbe, Michael: Revolutionäre Erschütterung und Erneueres Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1785 – 1830 (= Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 5), Paderborn 2004, S. 150–153; Gruner, Wolf D.: England, Hannover und der Deutsche Bund 1814–1837, in: Birke/Kluxen (Anm. 9), S. 81–126.

23 Dass das Staatsgrundgesetz als Proklamation erlassen wurde, war zumindest im englischen Kontext keinesfalls selbstverständlich, denn dort bedurften gerade Gesetze mit grundgesetzlichem Charakter seit 1688 der Zustimmung der beiden Parlamentshäuser. Das Staatsgrundgesetz als Proklamation zu erlassen, entsprach konservativ-monarchischer Herrschaftsauffassung, wie sie von den Fürsten im Deutschen Bund vertreten wurde. Die Form des Erlasses des Staatsgrundgesetzes implizierte auch, dass dies nicht das Ergebnis eines Vertrages mit den Ständen war und deshalb ebenso einseitig, wie es verkündet worden war, wieder aufgehoben werden konnte.

August wurden überhört. Als 1837 der erwartete Fall mit dem Tod Wilhelms IV. (20. Juni 1837) eintrat, ergriff der neue König von Hannover die erste Gelegenheit und setzte per königlicher Proklamation das Staatsgrundgesetz von 1833 außer Kraft.

Die Personalunion endete mit einem Eklat: Der Protest der Göttinger Sieben und ihre nachfolgende Amtsenthebung und teilweise erfolgende Landesverweisung hüllten den Beginn hannoverscher Selbständigkeit in eine Wolke der Empörung über den angeblichen Verfassungsbruch des neuen Königs, die bis heute in der Forschung nachklingt.²⁴ Obrigkeitliche Repression und Bespitzelung, die in anderen Teilen des Deutschen Bundes seit den 1820er-Jahren zur Normalität gehörten, zogen 1837 auch in Göttingen und im Königreich ein. Der Mythos vom König als Verfassungsbrecher und den Göttinger Sieben als Vorreitern liberalen Verfassungsdenkens entstand. Erstmals in der Göttinger Gedenkausstellung zu den Göttinger Sieben im Jahre 1987²⁵ wurde nachdrücklich dazu die These formuliert, dass der Hannoversche Verfassungskonflikt *nicht* durch einen einseitigen Verfassungsbruch des Königs ausgelöst wurde, sondern vielmehr das Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Übergangszeit war, in der konservativ-monarchische und liberal-konstitutionelle Vorstellungen um Vorherrschaft rangen. Endgültig gelöst wurde dieser Konflikt erst am 31. Juli 1919 mit der Billigung der Weimarer Verfassung durch die Weimarer Nationalversammlung.

Die Personalunion hinterließ wenig Spuren in der hannoverschen und in der englischen Geschichte. Sicherlich, englisches Gedankengut, neue Einsichten in bessere landwirtschaftliche Methoden, englische Erfindungen im Industrie- und Manufakturwesen, englische Neuerungen wie etwa in der Landschaftsgärtnerei wurden in Hannover aufmerksam registriert und gelegentlich auch angewendet. Aber von der Aufbruchstimmung, die England trotz aller Rückschläge nach dem Siebenjährigen Krieg erfasste, war in Hannover wenig zu spüren. Das Wissen um England hatte sich wenig vermehrt; englisches politisches Gedankengut wurde nur dann rezipiert, wenn es den konservativen Vorstellungen der Räte entsprach. Unvorstellbar wäre die Verabschiedung einer Reformakte gewesen, wie sie nach langer und heftiger Agitation dann 1832 ausgerechnet in der Herrschaftszeit von Wilhelm IV. durch das englische Parlament verabschiedet wurde. Ihr Vergleich mit dem Staatsgrundgesetz von 1833 oder jenem von 1840 illustriert die Kluft, die am Ende der Personalunion zwischen den beiden Königreichen bestand.

-
- 24 Ausführlicher habe ich die Ereignisse um die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in meinem Beitrag zur Geschichte der Stadt Göttingen in diesem Band dargestellt. Dort habe ich auch weiterführende Literatur zitiert. Kritisch, aber nicht immer wohl informiert, setzt sich mit dem Mythos, den schon die Zeitgenossen schufen und der von Historikern tradiert wurde, auseinander: von See, Klaus: Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende, Heidelberg 1997.
- 25 [Wellenreuther, Hermann:] Die Göttinger Sieben. Eine Ausstellung der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 1987.

Exponate B

B 1 Urkunde über die Verleihung der Kurwürde durch Kaiser Leopold an Herzog Ernst August vom 19. Dezember 1692.

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover: Celle Or. 5 Nr. 113

Allein der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches konnte Standeserhöhungen vornehmen. Ernst August (1629–1698), der als jüngster Sohn des Herzogs Georg von Calenberg keine Aussicht auf die herausgehobene Position des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg hatte, verstand es mit Glück und Geschick, sich und sein Haus in die vorderste Reihe der Mächtigen des Reiches zu lenken. Mit der in dem Kurtraktat verliehenen Kurwürde an Ernst August – die Kurfürsten waren die ersten Fürsten des Reiches, und sie allein hatten das Recht der Kaiserwahl – für seine Unterstützung des Kaisers gegen die Türken wurde Hannover zur wichtigsten Macht in Norddeutschland, stand allerdings immer in Konkurrenz zu Preußen, das nach dem Siebenjährigen Krieg diesen Kampf für sich entschied und in den Kreis der europäischen Großmächte aufstieg.

B 2 Johann Ulrich Kraus (1655-1719):

Ernst August, Kurfürst von Hannover.

Kupferstich, 40 x 31,5 cm

In: Monumentum Gloriam Ernesti Augusti [...] justis funebribus. Hannover 1698.

SUB Göttingen: 2° H. Hann. I, 3998

Der in Augsburg wirkende Zeichner und Kupferstecher Johann Ulrich Kraus erinnerte anlässlich des Todes Ernst Augusts mit seinen Kupferstichen an die wichtigsten Ereignisse in dessen Leben, den er hier auf einer Quadriga als Beherrscher der Ströme Donau, Elbe, Rhein und Alpheus [Fluss bei Olympia] darstellt.

B 3 Kurfürstin Sophie.

Kupferstich, 54,8 x 39,8 cm (gerahmt)

Historisches Museum Hannover: VM 035925

Die Kurfürstin Sophie (1630–1714) war die Tochter des glücklosen Winterkönigs, Friedrich V. von der Pfalz und der Elisabeth Stuart und damit eine Enkelin des englischen Königs Jakobs I. und eine Nichte Karls II. Nach der Flucht aus Prag lebte das böhmisch-königliche, pfälzisch-kurfürstliche Paar im niederländischen Exil, wo Sophie aufwuchs. Die politische Glücklosigkeit ihres Vaters, der früh verstarb, behinderte die eigentlich günstigen Heiratschancen der pfälzischen Prinzessin. Schließlich ging sie eine Verlobung mit Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg ein, der in Celle residierte. Als dieser kurze Zeit darauf die Verlobung wieder löste, übereignete er seine Braut seinem jüngeren Bruder Ernst August und versprach, selbst niemals

eine Ehe einzugehen. Damit war deutlich, dass das Celler Territorium eines Tages an Ernst August übergehen würde. Georg Wilhelm heiratete schließlich doch, entgegen aller Absprachen und sehr zum Ärger seiner sehr standesbewussten Schwägerin und ehemaligen Braut Sophie, die nicht standesgemäße Hugenottin Eléonore d'Olbreuse. Um das Celler Erbe doch noch zu sichern, bestimmte Ernst August, dass sein Sohn Georg Ludwig seine Kusine, die Tochter aus dieser „Mesalliance“, heiraten solle. Die Kurfürstin Sophie wurde 1701 offiziell zur englischen Thronfolgerin, zur Prinzessin von Wales, ernannt. Sie starb nur wenige Monate vor Queen Anne im Sommer 1714. Ihr Sohn, der hannoversche Kurfürst Georg Ludwig, trat im selben Jahr als Georg I. das englisch/britische Erbe an.

B 4 Thronfolgeurkunde [Act of Settlement]. [Schmuckausgabe]. [Faksimile].

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover: Cal Or. 63,1 und 2

Der bis heute gültige „Act of Settlement“ legte im Jahr 1701 die Thronfolge der Hannoveraner gesetzlich fest und schloss 54 – katholische – Stuarts von der Erbfolge aus. Ihm zufolge durfte der neue Monarch seine eigenen Territorien nur mit Einwilligung des Parlamentes besuchen; außerdem mussten seine Berater englische Staatsbürger sein. Schließlich durften englische Truppen nicht für die Belange des durch Personalunion verbundenen Staates eingesetzt werden. An diese Bestimmungen hielten sich weder Georg I. noch Georg II. buchstabengetreu.

B 5 [Ankunft des hannoverschen Kurfürsten Georg Ludwig in England im Jahre 1714].

Kupferstich, 54,8 x 39,8 cm (gerahmt) von 1723 [Reproduktion].

Historisches Museum Hannover: VM Repro

Georg Ludwig betrat am 18. September 1714 in Greenwich erstmalig britischen Boden. Kurz darauf wurde er zum britischen König ernannt und herrschte als Georg I. bis zum Jahre 1727.

B 6 Karte vom Churfürstenthum Hannover und Angrenzenden Landen: nach dem Definitiven Reichs-Deputations-Schluss vom 20. Nov. 1802 [...]. Hannover 1804.

SUB Göttingen: MAPP 7912

Die historische Karte zeigt die welfischen Territorien um 1804.

B 7 Julius Kutschbach (1815–1885):

[Königlich-Hannoversches Wappen].

Porzellanplatte im Messingrahmen, ohne Marke, 9,2 x 12,8 cm (um 1855/60)

Städtisches Museum Göttingen: Inv.-Nr. 1889/752

Der aus Thüringen stammende Göttinger Porzellanmaler und Fotograf Julius Kutschbach malte diese Wappentafel, die insofern ungewöhnlich ist, als üblicherweise eher die Wappen studentischer Verbindungen auf Porzellan oder Glas abgebildet wurden.

Das Mittelschild des Wappens wird von der Reichskrone gekrönt. Ursprünglich war an dieser Stelle der Kurhut abgebildet, der 1814, nach der Erhebung Hannovers zum Königreich, durch die Königskrone ersetzt und auch nach dem Ende des Alten Reiches beibehalten wurde. Eingerahmt wird der Schild von den Wappentieren Englands, der Löwe auf der linken Seite, und dem Wappentier Schottlands, das Einhorn auf der rechten Seite. Auf dem Schild selbst sind die Symbole Englands, Schottlands und Irlands (drei Löwen, ein Löwe und die Harfe) abgebildet. Die Welfen behielten nach dem Ende der Personalunion bis zur Annexion durch Preußen 1866 die britischen Elemente in ihrem Wappen bei. Auch die welfischen Fürstentümer Braunschweig und Lüneburg werden durch Löwen repräsentiert, im Falle Lüneburgs ergänzt durch ein Herz. Königskrone, Kaiserkrone und das Sachsenross ergänzen das Bild.

Das Spruchband auf dem Mittelschild selbst symbolisiert ein Strumpfband und gibt die Devise des Hosenbandordens wieder: „Honi soit qui mal y pense“ („Ein schlechter Mensch, wer Schlechtes dabei denkt“). Der Hosenbandorden ist der höchste und älteste englische Orden. 1348 von Edward III. gegründet, hat er nur 25 Mitglieder, darunter die Königin und den Herzog von Edinburgh. Die Mitglieder des Ordens werden von der Königin selbst ernannt; nach dem Tod des Ordensträgers muss der Orden zurückgegeben werden. Ein Spruchband unterhalb des Wappens trägt das königliche Motto „Dieu et mon Droit“ („Gott und mein Recht“).

B 8 Porzellanpfeife mit Porträt Ernst Augusts.

Historisches Museum Hannover: Inv. Nr. VM 026597

Im Jahre 1837 wurde der Sohn Georgs III. Ernst August (1771–1851) König von Hannover, während seine Nichte Viktoria Königin von Großbritannien wurde. Im Inselreich gilt die weibliche Thronfolge, im kontinentalen Königreich wäre die weibliche Thronfolge erst wirksam geworden, wenn es keine männlichen Mitglieder des Welfenhauses mehr gegeben hätte.